

liehen Reproduktionsprozesses bei gleichzeitiger Beachtung der Erfordernisse der Luftreinheit gegeben. Alle gesellschaftlichen Produktionsmittel befinden sich in den Händen des Volkes und können im Interesse und zum Nutzen der Gesellschaft eingesetzt werden. Hierin besteht einer der Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegenüber der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, der auf dem Gebiet der Luftreinhaltung aber nur dann voll wirksam wird, wenn die Industriebetriebe die notwendigen Schlußfolgerungen aus der Tatsache ziehen, daß Emissionsschäden bei den gegenwärtigen Ausmaßen nicht nur das Interesse der einzelnen geschädigten Betriebe und Bürger verletzen, sondern die Entwicklung der gesamten Gesellschaft hemmen und damit die Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus verzögern. Den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen muß daher bewußt werden, daß bei weiterer Verzögerung in der Verhütung von Emissionsschäden ein Zeitpunkt eintreten kann, zu dem die Auswirkungen nicht mehr beherrschbar sind.<sup>21</sup>

Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Regelung notwendig, die diese Erkenntnis fördert und unter Berücksichtigung der Regelungen anderer Staaten sowie in Auswertung der Erfahrungen der örtlichen Organe von folgenden Grundsätzen ausgehen sollte:

1. Infolge der engen ökonomisch-technischen Verflechtung der DDR vor allem mit den sozialistischen Nachbarstaaten ist eine enge wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auch auf diesem Gebiet zu organisieren, die darauf gerichtet ist, einheitliche Konzentrationswerte für das zulässige Maß der Luftverunreinigung zu erarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und die entsprechenden technischen und anderen Maßnahmen abzustimmen. Es müssen gleiche Maßstäbe angestrebt werden, damit in allen Nachbarstaaten der gleiche technische Zwang zur Reinhaltung der Atmosphäre besteht. Die Regelung in der CSSR ist unter diesem Aspekt gründlich auszuwerten.

2. Für neu zu errichtende Industrieanlagen, Wohnkomplexe sowie in Betrieb zu nehmende Verkehrsmittel, deren Nutzung mit für die Umwelt schädlichen oder belästigenden Emissionen verbunden ist, sind schon im Projekt auf der Grundlage einer für die gesamte Volkswirtschaft verbindlichen Konzeption die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die das Überschreiten der zulässigen Konzentrationswerte für die Luftverunreinigung verhindern. Geschieht das nicht, so ist die Genehmigung für den Bau und das Betreiben der neuen Anlage im Wege des Standortgenehmigungsverfahrens oder auf andere Weise seitens der verantwortlichen staatlichen Organe zu versagen. Die Einhaltung der zulässigen Werte im Projekt ist kontroll- und sanktionsmäßig zu sichern. Steigen die Werte nur unwesentlich, sollte die Genehmigung bedingt erteilt werden, d. h. mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

Infolge der Größe der heute von Immissionen erfaßten Gebiete sollten u. E. für die Genehmigung die Räte der Bezirke in Abstimmung mit benachbarten Bezirken zuständig sein. Zur Beherrschung der Problematik von Ballungen in Industrie- und Wohngebieten der Großstädte bleibt zu prüfen, ob nicht deren örtlichen Organen eigene Rechte im Rahmen und zur Durchsetzung zentraler Festlegungen eingeräumt werden sollten.

3. Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Einbau von Filtern und anderen Reinhaltungsanlagen) in den Jahres- und Perspektivplänen, besonders im Plan „Neue Technik“, festzulegen, um auch hier das Überschreiten zulässiger Konzentrationswerte zu vermeiden.

<sup>21</sup> Es sei nur an die in den letzten Jahren in England auftretenden Smokkatastrophen erinnert.